

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der avasis AG

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese AGB gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der avasis AG.
- 1.2. Für die Nutzung von Software gelten darüber hinaus die dem Datenträger beiliegenden und/oder spezielle, vom jeweiligen Software Hersteller erlassenen, Lizenzbestimmungen (Software-Lizenzvertrag).

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und avasis AG kommt erst durch einen Auftrag des Kunden und dessen Annahme durch avasis AG zustande. Der Auftrag des Kunden erfolgt per Telefon, Telefax, Briefpost oder via E-mail. avasis AG nimmt den Auftrag an, indem sie dem Kunden eine Auftragsbestätigung (per Telefax, E-mail oder Briefpost) übermittelt oder die bestellte Ware liefert, bzw. die bestellten Leistungen erbringt.
- 2.2. An schriftliche Offerten ist avasis AG, falls auf der Offerte nicht anders erwähnt, während einer Dauer von 30 Tagen gebunden. Telefonische Auskünfte sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

3. Leistungsangebot und -umfang

- 3.1. avasis AG erbringt Dienstleistungen in Bezug auf Fremd-Software wie Installation, Einrichten, Schulung, kundenspezifische Anpassungen, Prozessberatung und Datenübernahmen (nicht abschliessende Aufzählung).
- 3.2. Sämtliche Angaben zu den Leistungen und allfälligen Nebenleistungen, die der Kunde im Rahmen des Bestellvorganges von avasis AG erhält, sind unverbindlich. Insbesondere sind Änderungen in Design und Technik sowie Irrtum bei Beschreibung und Preisangabe vorbehalten. avasis AG behält sich vor, Abweichungen von den Angebotsunterlagen respektive der Auftragsbestätigung infolge rechtlicher oder technischer Normen zu berücksichtigen.
- 3.3. Preisangaben von avasis AG sind Richtwerte und stellen weder einen Fixpreis (ausser ein Fixpreis ist in der Offerte schriftlich und explizit vereinbart), noch ein verbindliches Kostendach oder einen ungefähren Kostensatz dar.
- 3.4. Für die ordnungsgemässe Installation, Inbetriebnahme und den Unterhalt der von avasis AG gelieferten Software ist der Kunde verantwortlich; allfällige Software-Lizenzverträge gelten ergänzend.
- 3.5. Die aufgrund individueller Vereinbarung vorgenommenen Leistungen durch avasis AG sind nicht in den Produktpreisen enthalten.
- 3.6. Die Verrechnung von Supportleistungen, inkl. Datenkorrekturen, -änderungen und -migrationen, sind nicht erfolgsabhängig.
- 3.7. avasis AG ist berechtigt, vereinbarte Leistungen von Dritten erbringen zu lassen.

4. Leistungsabrechnung

- 4.1. Dienstleistungen werden dem Kunden nach Aufwand monatlich zu den in der Offerte genannten Stundensätzen in Rechnung gestellt. Wo nicht anders erwähnt verstehen sich die Preise exkl. aller geltenden Steuern und Abgaben sowie exkl. Reisekosten und Spesen.
- 4.2. Reisekosten und Spesen sind nicht in den offerierten Stundensätzen enthalten. Es gelten die folgenden Tarife:
 - Reisezeit: CHF 120.00/Std
 - Fahrspesen PKW: CHF 0.75/Km
 - Fahrspesen Bahn: Ticket-Preis für Billett 1. Klasse
 - Flugspesen: Ticket-Preis Economy (Europa)
Ticket-Preis Business (interkontinental)
 Alle übrigen Spesen (Restaurant, Hotel, Taxi, etc.) werden nach Belegen abgerechnet.
- 4.3. Für ausdrücklich angeordnete Arbeiten ausserhalb der üblichen Arbeitszeit (Mo. bis Fr. von 08:00 bis 18:00 Uhr) kann avasis AG einen Zuschlag von 50% erheben, an Sonn- und Feiertagen von 100%.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Sämtliche durch avasis AG publizierten Preise sind verbindliche Listenpreise. Sie verstehen sich in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer, unverpackt, unfranko ab Lager Berneck. Transport und Verpackungskosten werden gesondert berechnet.
- 5.2. Software Lizenzen werden bei Lieferung fakturiert. Preisänderungen von Drittanbietern sind vorbehalten.

- 5.3. Lieferungen und Leistungen, für die im Voraus nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Listenpreisen oder nach Aufwand zu den geltenden Ansätzen verrechnet.
- 5.4. avasis AG ist ohne ausdrücklich anders lautende, schriftliche Vereinbarung nicht an die Preise gebunden, wenn eine Lieferfrist von mehr als vier Monaten ab schriftlicher Auftragsbestätigung vorgesehen ist. In diesem Fall werden die im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Listenpreise verrechnet.
- 5.5. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Zahlungen 20 Tage nach Rechnungsstellung und ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.
- 5.6. avasis AG behält sich vor, Lieferungen und Leistungen nur nach Vorauszahlung durch den Kunden zu erbringen. avasis AG behält sich ferner vor, Kunden ohne vorherige Ankündigung nur mittels Kreditkartenzahlung oder per Nachnahme zu beliefern oder eine Liefer Sperre zu verhängen.

6. Lieferbedingungen

- 6.1. Die bestellten Software-Produkte können nur an eine Adresse in der Schweiz, Liechtenstein oder Vorarlberg versandt werden.
- 6.2. Die Lieferung der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
- 6.3. Terminangaben von avasis AG sind Richtwerte und keine verbindlichen Zusagen. Bei durch avasis AG verursachten Verzögerungen kann der Kunde durch schriftliche Aufforderung den Verzug herbeiführen und anschliessend durch eingeschriebenen Brief eine angemessene Nachfrist setzen von mindestens 30 Tagen.
- 6.4. In Fällen höherer Gewalt oder anderweitigen, von avasis AG nicht zu vertretenden Ereignissen, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen entsprechend.
- 6.5. Falls der Kunde mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug gerät, ist avasis AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktrittserklärung) und die Ware in ihren Besitz zu nehmen.
- 6.6. Bei erneuter Anforderung eines Datenträgers oder Produkt begleitender Unterlagen (CD-ROM, Diskette, Handbuch usw.) sowie beim Umtausch/Rücksendung von Waren ist avasis AG zur Erhebung einer Bearbeitungsgebühr berechtigt.

7. Schulungsbedingungen

- 7.1. Die Anmeldung kann per Brief, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Die Teilnehmer erhalten bis spätestens 5 Tage vor Kursbeginn eine Kursbestätigung. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eintreffens berücksichtigt.
- 7.2. Eine Absage der Kursteilnahme ist kostenfrei, wenn sie spätestens zwei Wochen vor Kursbeginn in schriftlicher Form bei avasis AG eintrifft. Bei späterer Absage, bis 5 Tage vor Kursbeginn, wird 50% der Kursgebühr belastet. Bei Absage weniger als 5 Tage vor Kursbeginn oder bei Nichterscheinen ist die volle Kursgebühr geschuldet.
- 7.3. Die Schulungen finden, sofern nicht anders vereinbart, in den Schulungsräumlichkeiten der avasis AG in Berneck statt (Lageplan unter www.avasis.ch/anfahrt). avasis AG behält sich vor, den Schulungsort aus wichtigen Gründen kurzfristig zu ändern.
- 7.4. Kurszeiten gemäss Kurseinladung. Die Schulungszeiten können am ersten Kurstag in gegenseitiger Absprache angepasst werden.
- 7.5. Ohne andere Vereinbarungen sind in den Kurskosten zusätzlich folgende Leistungen enthalten:
 - Kursunterlagen
 - Schreibblock und Schreibmaterial
 - Mittagessen und Pausenverpflegung
- 7.6. Nach erfolgtem Kursbesuch wird die Teilnahme durch den Kursleiter in einem Zertifikat bestätigt.
- 7.7. avasis AG behält sich vor, Schulungen infolge zu geringer Teilnehmerzahl (Mindestteilnehmerzahl = 3 pro Kurs) oder aus anderen wichtigen Gründen abzusagen. In diesem Fall werden die Teilnehmer hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt und erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an der nächsten Schulung zum gewählten Thema.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der avasis AG. Diese ist berechtigt, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltregister vorzunehmen. Die Eigentumsrechte an

Softwareprodukten sind in den Software-Lizenzverträgen weiter beschrieben und gelten mit.

9. Untersuchungs- und Rügepflicht, Abnahme

- 9.1. Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Software oder Softwareteile unmittelbar nach Erhalt auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler avasis AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Individualsoftware gilt dann als angenommen, wenn der Kunde innert 14 Tagen nach Installation oder Übergabe der Programme oder Programmteile keine schriftliche Beanstandung erhebt.
- 9.2. Soweit avasis AG gemäss spezieller Vereinbarung Software installiert, hat der Kunde nach Anzeige der Annahmehbereitschaft durch avasis AG die installierte Software ohne Verzug zu testen. Läuft die Software im Wesentlichen vertragskonform, gilt diese als vom Kunden angenommen.
- 9.3. Dienstleistungen gelten dann als angenommen, wenn der Kunde nicht unmittelbar nach Erbringung der Leistung schriftlich Beanstandung erhebt.
- 9.4. Mängel gelten dann als ordentlich gerügt, wenn Gewährleistungsansprüche schriftlich geltend gemacht werden und eine detaillierte Beschreibung des gerügten Mangels enthalten.

10. Mängelgewährleistung und Haftung

- 10.1. Dem Kunden ist bekannt, dass Standardsoftware ihrer Komplexität und vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten wegen nicht in jedem Fall fehlerfrei ausgeliefert werden kann. Insbesondere macht avasis AG keine Kompatibilitätsszusagen.
- 10.2. avasis AG haftet – aus jeglichem Rechtsgrund – ausschliesslich für Schäden, die auf der Verletzung einer ihr obliegenden vertraglichen Hauptpflicht (Kardinalpflicht) beruhen, respektive für Schäden, die sie grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
- 10.3. avasis AG haftet in keinem Fall für atypische und nicht vorhersehbare Folgeschäden sowie für Schäden, die dem Kunden aus einer Rücktrittserklärung durch avasis AG (vgl. Ziffer 6.5) entstehen.
- 10.4. Kann eine durch avasis AG angebotene Schulung infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, lehnt avasis AG jegliche Haftung ab.
- 10.5. Desgleichen haftet avasis AG nicht für Schäden, deren Eintritt der Kunde durch ihm zumutbare Massnahmen – insbesondere Programm-/Datensicherung und ausreichende Produktschulung sowie Kompatibilitätsabklärungen vor dem Kauf – hätte verhindern können.
- 10.6. Die Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen für Softwareprodukte nach Inbetriebnahme bzw. Nutzung derselben werden durch den mitgeltenden Software-Lizenzvertrag ausschliesslich und abschliessend geregelt.
- 10.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegenüber der avasis AG abzutreten oder Rechte und/oder Pflichten aus mit avasis AG geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von avasis AG ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt namentlich auch für Gewährleistungsansprüche.

11. Software Wartung

- 11.1. avasis AG bietet Hotline / Telefonsupport in deutscher und englischer Sprache, während der Bürozeiten zwischen 08:00 und 11:45 Uhr und zwischen 13:30 und 17:00 Uhr an.
- 11.2. Zusätzlich hat der Kunde die Möglichkeit über das avasis-eigene Ticketsystem, eine Fehlermeldung, Anfrage oder eine Aufforderung zur Verbesserung zu platzieren.
- 11.3. Der Kunde ist angehalten, vor einer Supportanfrage die entsprechende Dokumentation zu konsultieren. Support-Dienstleistungen werden erst mit Aufnahme des produktiven Betriebes erteilt.

12. Geistiges Eigentum

- 12.1. avasis AG behält sich für jedes Design, jeden Text, jede Grafik auf ihrer Webseite, ihren Publikationen und Dokumentationen usw. alle Rechte vor.
- 12.2. Der Name avasis, alle Seitenkopfzeilen, Navigationsleisten, Grafiken und Schaltflächensymbole der Webseite von avasis AG sind eingetragene Warenzeichen, Handelsmarken oder Schutzmarken von avasis AG.
- 12.3. Alle auf der Webseite, den Publikationen und Dokumentationen zitierten Warenzeichen, Produktnamen oder Firmennamen/-logos sind das Alleineigentum der jeweiligen Berechtigten.
- 12.4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich avasis AG die Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von avasis AG.

- 12.5. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte des Kunden für Softwareprodukte nach Inbetriebnahme bzw. Nutzung derselben werden durch den mitgeltenden Software-Lizenzvertrag ausschliesslich und abschliessend geregelt.

13. Datenschutz

- 13.1. avasis AG versichert, bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes und der einschlägigen Rechtsnormen zu beachten.
- 13.2. Die anlässlich der Bestellabwicklung anfallenden Kundendaten werden lediglich für interne Marktforschungszwecke genutzt. Eine Weitergabe an dritte Partnerunternehmen erfolgt nur soweit zur ordnungsgemässen Leistungserbringung erforderlich. Der Kunde erklärt sich mit dieser Nutzung seiner Daten einverstanden. Im Übrigen hat er auf Anfrage jederzeit das Recht, die über ihn gespeicherten Daten einzusehen.
- 13.3. Kundeninformationen, die aufgrund eines Supportauftrages, einer Datenkorrektur oder einer Mandantenanpassung für avasis AG zugänglich werden, werden vertraulich behandelt und nur den mit dem Auftrag betrauten Mitarbeitern zugänglich gemacht.
- 13.4. Alle Mitarbeitenden, die im Zusammenhang mit ihrer vertraglichen Tätigkeit für avasis AG Kenntnisse über Kundendaten erhalten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln und weder an Dritte weiter zu geben, noch diese darüber in Kenntnis zu setzen.
- 13.5. Zugestellte Datenträger werden nach der Leistungserbringung an den Kunden retourniert oder durch avasis AG umgehend vernichtet.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1. Die vorliegenden AGB und die Verträge, die aufgrund dieser AGB geschlossen werden, unterliegen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist Berneck.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Beim Angebot und/oder Verkauf von Waren und Dienstleistungen gelten ausschliesslich die AGB in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Im Übrigen behält sich avasis AG jederzeitige Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- 15.2. Geschäftsbedingungen Dritter (Kunden, Vertriebspartner usw.) werden von avasis AG, auch wenn keine offensichtlichen Widersprüche vorliegen, nicht anerkannt.
- 15.3. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 15.4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 15.5. Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Änderung des Schriftherfordernisses.

Diese AGB gelten ab 1. Januar 2012.